



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 27. Februar 2019

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung VISOS; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 bitten Sie die Mitgliedstädte des Schweizerischen Städteverbands um eine Einschätzung der oben erwähnten Vorlage. Gerne lässt Ihnen der Gemeinderat nachfolgend seine Stellungnahme zukommen.

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung VISOS. Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist für das gesamte baukulturelle Erbe der Schweiz von grosser Bedeutung. Dies trifft für die UNESCO-Stadt Bern in besonderem Masse zu. Das ISOS bildet eine wesentliche Grundlage für die Leitbehörden bei der raumplanerischen Interessenabwägung und Urteilsfindung und trägt damit wesentlich zum Schutz des baukulturellen Erbes bei. Eine Revision der dazugehörigen VISOS erachtet der Gemeinderat daher nicht nur als zeitgemäss, sondern angesichts des hohen Alters der Verordnung als vordringlich.

Mit der Totalrevision wird die Verordnung als gesetzliche Grundlage für das ISOS der in den vergangenen Jahren konsolidierten Rechtsprechung angepasst. Bauliche Entwicklungen und Investitionen sind auf Planungs- und Rechtssicherheit angewiesen. Dazu leistet das ISOS in den schützenswerten Ortsbildern einen wichtigen Beitrag. Zudem trägt die revidierte VISOS durch die Vereinheitlichung der Inventarisierungsmethodik zur Verbesserung der Vergleichbarkeit bei und schafft Transparenz.

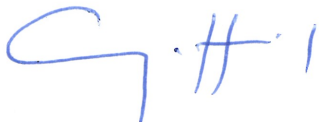
Gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat die Totalrevision der Verordnung keine materiellen Änderungen zur Folge. Insbesondere soll sie die Vorgaben der Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) präzisieren. Gemäss Artikel 6 Absatz 2

NHG darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte «gleich- oder höherwertige Interessen» von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Demgegenüber hält Artikel 10 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs nun fest, dass schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objekts zulässig sind, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das «gewichtiger» ist als das Interesse am Schutz des Objekts. Die Möglichkeit, einen Eingriff mit gleichwertigen Interessen zu rechtfertigen, ist in der Verordnung – im Gegensatz zum NHG – nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat spricht sich gegen eine solche materielle Verschärfung des Schutzes aus und beantragt vor diesem Hintergrund eine Anpassung von Artikel 10 des Verordnungsentwurfs.

Im Übrigen ist der Gemeinderat überzeugt, dass die VISOS einen gewichtigen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen darstellen wird. Gerade im Hinblick auf den vorgesehenen Mechanismus des Planungs- und Kompensationsansatzes ist eine verbindliche, klare und transparent erstellte qualitative Beurteilungsgrundlage unumgänglich. Im Sinne der Stärkung und einer vereinfachten Anwendung des ISOS hofft der Gemeinderat, dass die VISOS bald mit der beantragten Änderung in Kraft tritt.

Der Gemeinderat bittet den Schweizerischen Städteverband, die Anliegen und Haltung des Gemeinderats in seiner Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichter
Stadtschreiber